

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB

Wir sehen die Erklärung zur Unternehmensführung als Chance, die Stabilität und Nachhaltigkeit der Unternehmensführung der MEDICLIN Aktiengesellschaft (MediClin) zu kommunizieren. Wir wollen dies an leicht zugänglicher Stelle tun und veröffentlichen daher die Erklärung ebenso wie den Corporate Governance Bericht auf unserer Internetseite www.mediclin.de/corporate-governance.

Im Detail fordert § 289a HGB als Elemente der Erklärung folgende Informationen:

- die Entsprechenserklärung nach § 161 des Aktiengesetzes (AktG),
- relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, nebst Hinweis, wo sie öffentlich zugänglich sind, und
- eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen.

Entsprechenserklärung nach § 161 des Aktiengesetzes (AktG),

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der MEDICLIN Aktiengesellschaft (MediClin) erklären, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 18. März 2015 mit den nachfolgend genannten Ausnahmen den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (Kodex) in der Fassung vom 24. Mai 2014 entsprochen wurde, und den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 seit deren Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 12. Juni 2015 entsprochen wurde und wird.

Nummer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3:

Gemäß 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 soll der Aufsichtsrat bei der Festlegung der Kriterien für die Angemessenheit der Vorstandsvergütung das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen, wobei der Aufsichtsrat für den Vergleich festlegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Belegschaft abzugrenzen sind.

Der Aufsichtsrat befasst sich pflichtgemäß mit der Angemessenheit der Vergütung des Vorstands. Bei der Festlegung der Vorstandsvergütung berücksichtigt der Aufsichtsrat auch die unternehmensinterne Vergütungsstruktur. Nach der Überzeugung des Aufsichtsrats ist jedoch das von Nummer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 empfohlene formale Vorgehen nicht erforderlich, weil es zu keiner Verbesserung der Entscheidungsqualität führt. Deshalb wird eine Abweichung von dieser Empfehlung erklärt.

Nummer 4.2.5 Abs.3 und Abs. 4

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben beschlossen, der Hauptversammlung am 25. Mai 2016 vorzuschlagen, in einem entsprechenden Beschluss und in Übereinstimmung mit §§ 286 Abs. 5 Satz 1, 314 Abs. 2 Satz 2 HGB auf den Ausweis der individualisierten Vorstandsvergütung in den Jahres- und Konzernabschlüssen der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2016 bis 2020 (einschließlich) zu verzichten.

Bis dahin gilt und, sofern die Hauptversammlung den oben genannten Beschluss nicht fasst, auch weiterhin:

Gemäß 4.2.5. Abs. 3 und Abs. 4 sollen im Vergütungsbericht für die Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen, für jedes Vorstandsmitglied bestimmte Informationen zur Vorstandsvergütung dargestellt werden. Dabei sollen die dem Kodex als Anlage beigefügten Mustertabellen verwendet werden.

Aus Sicht von Aufsichtsrat und Vorstand ist die bisher angewandte beschreibende und tabellarische Darstellung der Vorstandsvergütung umfassend und verständlich und somit eine geeignete Grundlage, um die Angemessenheit der Vorstandsvergütung beurteilen zu können. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass eine Umstellung der Darstellung der Vorstandsvergütung auf die Verwendung der Mustertabellen keinen informatorischen Mehrwert bietet. Aus diesem Grund wird von einer Verwendung der Mustertabellen abgesehen.

Sofern die Hauptversammlung den oben genannten Beschluss fasst, gilt ab dem 25. Mai 2016 folgende Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats:

Die Offenlegung der Vorstandsvergütung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des sogenannten „Opt-Out“-Beschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 25. Mai 2016. Danach unterbleibt in Übereinstimmung mit § 286 Abs. 5 Satz 1, § 314 Abs. 2 Satz 2 HGB die Angabe der individualisierten Vorstandsvergütung in den Jahres- und Konzernabschlüssen der Gesellschaft, die für die Geschäftsjahre 2016 bis 2020 (einschließlich) aufzustellen sind.

Solange ein entsprechender „Opt-Out“-Beschluss der Hauptversammlung vorliegt, wird die Gesellschaft in den Vergütungsbericht die gemäß 4.2.5 Abs. 3 und Abs. 4 empfohlenen Darstellungen nicht aufnehmen.

Nummer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1

Gemäß 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 der Kodexfassung vom 5. Mai 2015 soll der Aufsichtsrat eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festlegen.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 22. März 2016 beschlossen, keine Regelgrenze für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat festzulegen. Die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat soll sich im Unternehmensinteresse allein nach den Kenntnissen und fachlichen Qualifikationen der Mitglieder richten. Eine pauschale Regelgrenze erachtet der Aufsichtsrat nicht als sachgerecht, zumal die in Gesetz und Satzung festgelegte jeweilige Amtsdauer für Aufsichtsräte einen überschaubaren Zeitrahmen für die Mandate vorgibt. Daher wird dieser Empfehlung nicht entsprochen.

Nummer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2:

Gemäß Nummer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 soll, wenn den Aufsichtsratsmitgliedern eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt ist, diese auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung eine mit einem Cap versehene variable Vergütung für jedes Prozent Dividende, das über einen Prozentsatz von 4 %, berechnet auf den Betrag des Grundkapitals, hinaus ausgeschüttet wird. Da die Entscheidung über die Zahlung einer Dividende von Kennzahlen (Ausschüttungskriterien) abhängt, die wiederum Aspekte einer erfolgsorientierten Unternehmensentwicklung berücksichtigen, gehen wir insoweit von einer Kodex konformen Ausrichtung des variablen Vergütungsteils an der „nachhaltigen Unternehmensentwicklung“ im Sinne des Kodex aus. Da aber nicht auszuschließen ist, dass hierzu andere Auffassungen vertreten werden, wird vorsorglich eine Abweichung von dieser Empfehlung des Kodex erklärt.

Offenburg, im März 2016

MEDICLIN Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand

Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Zu den Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, gehören bei der MediClin wichtige ethische Standards, die in Unternehmensleitsätzen festgelegt sind.

Leitsätze

Unter der Maßgabe "Gemeinsam die Zukunft gestalten" werden in den Leitsätzen der MediClin die für das Handeln der Mitarbeiter geltenden Werte und Prinzipien erläutert. Diese Leitsätze definieren das Verhalten gegenüber Kunden, Lieferanten, Aktionären und gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit ebenso wie das Verhalten der Mitarbeiter untereinander. Sie erklären die Grundsätze und Regeln eines fairen Umgangs miteinander und einer verantwortungsbewussten Unternehmensführung. Sie erläutern die strategischen Unternehmensziele, an deren Erreichung die Führungskräfte und Mitarbeiter eigenverantwortlich arbeiten. Zielvereinbarungen sind ein wesentlicher Bestandteil unserer Führungsphilosophie und sind teilweise Bestandteil unseres Vergütungssystems.

Die Leitsätze sind auf der Internetseite unter www.mediclin.de/Unternehmen/Leitsätze veröffentlicht.

Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse

Führungs- und Kontrollorgane der MediClin

Die MediClin hat entsprechend dem deutschen Aktienrecht einen aus mindestens zwei Personen bestehenden Vorstand und einen aus zwölf Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat ist gemäß deutschem Mitbestimmungsgesetz zu gleichen Teilen mit Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt.

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand besteht zurzeit aus zwei Mitgliedern, wovon ein Mitglied den Vorsitz des Vorstands innehat. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt ebenso wie die Ressortzuständigkeiten.

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse, das heißt mit dem Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung und unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder). Er hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Er sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen. Er entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Der Vorstand ist zuständig für die Aufstellung der Quartalsabschlüsse des Unternehmens, der Jahresabschlüsse der MediClin und des Konzernabschlusses.

Der Vorstand arbeitet zum Wohle des Unternehmens eng mit dem Aufsichtsrat zusammen. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance und über Plan- und Zielabweichungen unter Angabe von Gründen.

Unabhängigkeit der Organmitglieder

Einige Mitglieder des Aufsichtsrats sind oder waren im vergangenen Jahr in leitenden Positionen bei anderen Unternehmen tätig, zu denen die MediClin Geschäftsbeziehungen unterhält. Die Geschäfte erfolgten und erfolgen dabei zu Bedingungen wie unter fremden Dritten. Daher tangieren diese Aktivitäten nach Ansicht der MediClin die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder nicht. Über die Geschäftsbeziehungen wird im Anhang zum Konzernabschluss ausführlich berichtet (Sonstige Angaben / Berichterstattung über Beziehungen zu nahestehenden Personen gemäß IAS 24).

Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte und bespricht mit ihm in regelmäßigen Abständen die Geschäftsentwicklung, die Unternehmensplanung und -strategie und deren Umsetzung. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss der MediClin und des Konzerns unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Prüfung durch den Prüfungsausschuss und der Prüfungsberichte des Abschluss- und Konzernabschlussprüfers. Auf Empfehlung des Prüfungsausschusses entscheidet der Aufsichtsrat über die Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses. Wesentliche Vorstandsentscheidungen sind an seine Zustimmung gebunden.

Nach dem Aktiengesetz wie nach seiner Geschäftsordnung muss der Aufsichtsrat zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Bei Bedarf können weitere Aufsichtsratssitzungen einberufen oder Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Der Aufsichtsrat prüft die Effizienz seiner Arbeitsweise. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands, schlägt der Hauptversammlung auf Empfehlung des Prüfungsausschusses den Abschlussprüfer vor und beauftragt diesen gemäß dem jeweiligen Beschlusses der Hauptversammlung.

Die Satzung der Gesellschaft sieht in § 11 die Bildung von Ausschüssen vor und die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen – soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Ausgestaltung der Ausschüsse ist in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der MediClin festgelegt.

Folgende Ausschüsse sind zum 31. Dezember 2014 konstituiert:

Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG

Diesem Ausschuss gehören der Aufsichtsratsvorsitzende und sein nach Maßgabe des § 27 Abs.1 und 2 MitbestG gewählter Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied an. Den Vorsitz in diesem Ausschuss führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

Präsidialausschuss

Dem Präsidialausschuss gehören nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter sowie jeweils bis zu zwei auf Vorschlag der Anteilseignervertreter und bis zu zwei auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter gewählte Aufsichtsratsmitglieder an. Den Vorsitz im Präsidialausschuss führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Der Präsidialausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor.

Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats mindestens je zwei auf Vorschlag der Anteilseignervertreter sowie je zwei auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter gewählte Aufsichtsratsmitglieder an. Der Prüfungsausschuss muss nicht paritätisch besetzt sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird auf Vorschlag der Anteilseignervertreter gewählt. Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Überwachung des Rechnungsle-

gungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems und der Compliance. Außerdem befasst er sich mit der Abschlussprüfung, hier insbesondere mit der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren. Er ist unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft.

Nominierungsausschuss

Dem Nominierungsausschuss gehören ausschließlich Vertreter der Anteilseigner an. Die Aufgabe des Nominierungsausschusses besteht darin, dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung vorzuschlagen.

Die Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Ausschüsse sind unter www.mediclin.de aufgeführt

Offenburg, im März 2016

MEDICLIN Aktiengesellschaft

Der Vorstand